

RECHTSFRAGEN DER JUGENDHILFE

In dieser Rubrik finden Sie nicht nur Informationen über jugendhilferelevante Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sondern auch aktuelle Rechtsprechung sowie interessante Rechtsgutachten.

VEREINBARUNGEN NACH § 72A ABS. 2 UND 4 SGB VIII MIT TRÄGERN DER FREIEN JUGENDHILFE

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 müssen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein wollen, in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt dies unmittelbar, denn der Gesetzgeber hat sie in § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII direkt dazu verpflichtet. Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen verpflichtet werden.

Vereinbarungen nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII sind seit dem 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschrieben. Leider bestehen in diesem Bereich noch immer erhebliche Unsicherheiten auf Seiten der öffentlichen und freien Träger. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Aspekte.

WER MUSS DEN ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG INITIIEREN?

§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII beginnen mit den Worten: »Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe (...) sicherstellen, dass ...« Der Gesetzgeber fordert damit die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf, mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen. Das ist folgerichtig, denn der Gesetzgeber darf nur die öffentlichen Träger zu einer Handlung verpflichten. Auf die freien Träger kann er aufgrund ihrer Selbstständigkeit nicht zugreifen.

Die Initiative zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII liegt somit bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Dies sind nach § 69 SGB VIII, § 1a Abs. 2 AG-KJHG die Jugendämter. Gleichwohl können die Träger der freien Jugendhilfe natürlich von sich aus an die Jugendämter herantreten.

WER IST ÖRTLICH ZUSTÄNDIG?

Grundsätzlich ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der freie Träger seine Leistungen anbietet. Steht eine Leistung des freien Trägers Kindern und Jugendlichen aus mehreren Jugendamtsbezirken offen, ist eine Vereinbarung mit nur einem Jugendamt ausrei-



Antje STEINBÜCHEL
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4038
antje.steinbuechel@lvr.de

chend, wenn sich die Jugendämter der betroffenen Region untereinander verständigt haben und die Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII gegenseitig anerkennen. Gibt es eine solche regionale Verständigung nicht, schließen alle Jugendämter, in denen der freie Träger seine Leistung anbietet, eine eigene Vereinbarung mit dem freien Träger.

Alternativ kann sich der freie Träger an das LVR-Landesjugendamt Rheinland wenden. Das Landesjugendamt kann mit ihm eine überregionale Vereinbarung schließen. Diese Vereinbarung deckt alle überregional angebotenen Leistungen ab. Bietet der freie Träger daneben regionale Leistungen in nur einem Jugendamtsbezirk an, so schließt er neben der überregionalen Vereinbarung auch eine regionale Vereinbarung mit dem jeweiligen Jugendamt ab.

Für die öffentlichen Träger bedeutet dies, dass sie mit allen freien Trägern in ihrem Jugendamtsbezirk Kontakt aufnehmen sollten. Bietet der freie Träger Leistungen in ihrem Jugendamtsbezirk an, können Gespräche zum Abschluss einer Vereinbarung aufgenommen werden.

WER IST FREIER TRÄGER?

Im Gesetz ist nicht definiert, wer Träger der freien Jugendhilfe ist. Der Begriff des freien Trägers ist weit zu verstehen. Freier Träger ist jede Personengruppe, Initiative, Personenvereinigung und juristische Person, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig wird. Dies können sowohl privat-gemeinnützige und privat-gewerbliche Träger als auch Einzelpersonen sein. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass der freie Träger nach § 75 SGB VIII anerkannt ist.

Welche Person innerhalb des freien Trägers für den Abschluss der Vereinbarung zuständig ist, bestimmt sich nach der Rechtsform des Trägers. Die Vereinbarung muss von demjenigen unterschrieben werden, der nach den gesetzlichen Bestimmungen vertretungsberechtigt ist.

FÜR WELCHE LEISTUNGEN IST EINE VEREINBARUNG ERFORDERLICH?

Das Jugendamt muss mit dem freien Träger Vereinbarungen für Tätigkeiten im Rahmen von Leistungen abschließen, die in seinem Jugendamtsbezirk angeboten werden, in der Verantwortlichkeit eines freien Trägers liegen, eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 ff. SGB VIII) sind und durch öffentliche Mittel gefördert werden.

Ein Jugendamt kann nur Vereinbarungen für Leistungen abschließen, die in seinem Jugendamtsbezirk angeboten werden. Bietet der freie Träger eine Leistung in mehreren Jugendamtsbezirken an, schließt er mit allen betroffenen Jugendämtern jeweils eine Vereinbarung ab, sofern es keine regionale Verständigung der Jugendämter untereinander gibt.

Die Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vereinbart wird, muss unter Verantwortlichkeit des freien Trägers ausgeführt werden. Für Beschäftigte, auf die der freie Träger keinen Einfluss hat (etwa Personal einer Jugendherberge, in der die Leistung angeboten wird), kann keine Vereinbarung geschlossen werden.

Des Weiteren muss die Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vereinbart wird, im Rahmen einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 11 ff. SGB VIII) erbracht werden. Tätigkeiten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe fallen nicht unter die Vereinbarungspflicht.

Schließlich muss die Leistung öffentlich gefördert werden. Dabei erstreckt sich der Geltungsbereich der Vereinbarungen auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers. Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, wo es heißt, dass nur Träger erfasst sind, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziell gefördert werden.

Nach Sinn und Zweck der Regelung, dem wirksamen präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch, sollte über Förderrichtlinien oder Vereinbarungen festgeschrieben werden, dass auch bei Kinder- und Jugendhilfeleistungen, die durch andere öffentliche Mittel finanziert werden, Führungszeugnisse verlangt werden.

Ein Muster für eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII auf der örtlichen Ebene finden Sie auf der Internetseite des LVR-Landesjugendamtes Rheinland unter www.jugend.lvr.de > *Rechtliche Beratung* .



Erweitertes Führungszeugnis
über
Peter Mustermann

WELCHE PERSONENKREISE SIND ERFASST?

§ 72a SGB VIII unterscheidet zwischen hauptamtlich sowie neben- und ehrenamtlich Beschäftigten. § 72a Abs. 2 SGB VIII bezieht sich auf Tätigkeiten von hauptamtlich Beschäftigten, § 72a Abs. 4 SGB auf neben- und ehrenamtlich tätige Personen.

Hauptamtlich beschäftigt sind all diejenigen, die die Tätigkeit im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausüben.

Ehrenamtliche Tätigkeiten erfassen alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Die Person handelt freiwillig und gemeinwohlorientiert. Wesentliches Merkmal ist, dass die Tätigkeit unentgeltlich ist. Allerdings hebt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung die Unentgeltlichkeit nicht auf. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, sondern einen Aushilfs- oder Honorarvertrag hat oder wenn sie als freier Mitarbeiter tätig ist.

HAUPTAMTLICH BESCHÄFTIGTE

Hauptamtlich Beschäftigte müssen immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies muss in der Vereinbarung entsprechend festgelegt sein.

NEBEN- UND EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen müssen nicht immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlage ist nur erforderlich, wenn die Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Hilfreich ist es, wenn für neben- und ehrenamtlich tätige Personen konkrete Tätigkeiten in der Vereinbarung aufgeführt werden, die nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgenommen werden dürfen. Dies ist ein wesentlicher Aspekt der Vereinbarungsgespräche.

WAS PASSIERT, WENN DIE VEREINBARUNG NICHT ZUSTANDE KOMMT?

Schließt ein freier Träger, aus welchen Gründen auch immer, keine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger ab, so kann das haftungsrechtliche Folgen für das Jugendamt haben: Kommt es zu einem Übergriff gegenüber einem Kind oder einem Jugendlichen, der durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hätte verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze. Das Jugendamt kann in diesem Fall für den Schaden, den das Kind oder der Jugendliche erlitten hat, möglicherweise haftbar gemacht werden.

VEREINBARUNG ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSZAHLUNG VON FÖRDERMITTELN

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, die Auszahlung von finanzieller Förderung an den Abschluss der Vereinbarung zu koppeln. Kommt mit dem freien Träger keine Vereinbarung zustande, kann es die Zahlung von Fördermitteln einstellen.

Soweit Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII bestehen, sollten die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII mit in diese Vereinbarungen aufgenommen werden.

Erfolgt die Finanzierung auf dem Wege der Förderung nach § 74 SGB VIII, sollten die Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII Teil der Förderbescheide, -richtlinien oder -vereinbarungen sein.

Die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII sowie die Erlaubnis zur Führung von Vereinsvormundschaften setzen die Übernahme der Verpflichtungen aus § 72a SGB VIII zwingend voraus.